

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 21. November 2025

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung. Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Neuregelungen kann die Diakonie Deutschland auf die Erfahrungen der diakonischen Migrationsfachdienste zurückgreifen. Im Rahmen unserer Beratungsarbeit spielt die Begleitung und Unterstützung von ausländischen und binationalen Paaren eine bedeutsame Rolle. Verfahren zur Vaterschaftsanerkennung sind regelmäßig Gegenstand der Beratungspraxis.

1 Zusammenfassende Bewertung

Es handelt sich bei diesem Referentenentwurf um eine überarbeitete Fassung eines gleichlautenden Entwurfs der Ampel-Koalition. Dieser unterlag der Diskontinuität.

Die Diakonie Deutschland hält an ihrer bereits gegenüber der Ursprungsfassung geäußerten grundsätzlichen Kritik fest, wenngleich sich der aktuelle Entwurf in einigen Punkten verbessert hat. Durch die geplanten Verfahrensänderungen entstehen nachteilhafte Folgen für bestimmte ausländische oder binationale Familien, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitimen Zielen des Vorhabens stehen. Künftig Betroffene müssen - anders als alle anderen (werdenden) Eltern - ein belastendes Missbrauchsprüfungsverfahren durchlaufen, in welchem ausgeweitete Missbrauchsvermutungen gelten, die im Abstammungsrecht für die Vaterschaftsanerkennung ansonsten irrelevant sind. Werdende Eltern werden dadurch in ihrem legitimen Recht auf familienrechtliche Statusbegründung beeinträchtigt. Das kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass eine sozial-familiäre Vaterschaft gar nicht erst entsteht. Es kommt zudem zu einer Mehrbelastung der ohnehin vielerorts stark überlasteten Ausländerbehörden, zu Rechtsunsicherheiten und zu Verfahrensverzögerungen.

Die Diakonie Deutschland begrüßt die durch eine Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfs entstandenen Verbesserungen. Diese betreffen hinzugekommene Ausnahmen von Anwendungsbereich des Zustimmungserfordernisses sowie die ausgeweiteten (insbesondere vorgeburtlichen) Vermutungstatbestände für das Bestehen einer sozial-familiären Vaterschaft.

2 Zusammenwohnen als weitere Ausnahme vom Zustimmungserfordernis aufnehmen

Die Diakonie Deutschland befürwortet die im Anschreiben zur Verbändebeteiligung angedachte – aber noch nicht ausdrücklich im aktuellen Entwurf aufgenommene - weitere Ausnahme vom Zustimmungserfordernis in § 85a Absatz 2 Nummer 4 AufenthG-E mit ihren Folge Regelungen in

§ 44b Abs. 2 Nr. 2 lit. c und Abs. 4 PStG-E. Zu dieser angedachten weiteren Ausnahme vom Zustimmungserfordernis wurde explizit um Stellungnahme gebeten.

Mit dieser weiteren Ausnahme würde ein Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde zur Eintragung einer Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt in Konstellationen entfallen, bei denen zwar ein ausländerrechtliches Statusgefälle vorliegt, die Betroffenen jedoch für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in einem gemeinsamen Haushalt in einer Wohnung zusammenleben und dies durch Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber dem Standesamt bestätigen.

Die Diakonie Deutschland hält die Prüf- und Umsetzbarkeit für die Standesämter für gegeben. Der Sachverhalt des Zusammenwohnens lässt sich durch eine Meldebescheinigung in Verbindung mit einer abgegebenen eidesstattlichen Erklärung verfahrensarm überprüfen. Die Ausländerbehörde müsste in dieser Konstellation keine Missbrauchsprüfung vornehmen und wäre dadurch entlastet. Da ein etwaiger Missbrauch lange vorbereitet werden müsste, insbesondere in der Regel noch vor der (ungewissen) Schwangerschaft der (werdenden) Mutter, ist schließlich auch das Missbrauchspotential als niedrig einzustufen. Die Diakonie Deutschland empfiehlt daher, diese Ausnahme ebenfalls in den Referentenentwurf zu übernehmen.

3 Entstehungsgeschichte und wesentlicher Inhalt der geplanten Neuregelung

Die geplante Neuregelung bezweckt eine effektivere Verhinderung von Missbrauch bei Vaterschaftsanerkennungen. Hierbei soll es im Wesentlichen bei einem präventiven Ansatz bleiben. Das heißt, dass missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen von vornherein verhindert werden sollen. Ein repressiver Ansatz, der insbesondere auf die Anfechtung von bereits erfolgten Vaterschaftsanerkennungen abzielte, war im Jahr 2008 eingeführt worden, fünf Jahre später jedoch vom Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung von Grundrechten für nichtig erklärt worden (BVerfG. v. 17.12.2013 - 1 BvL 6/10). Infolgedessen wurde 2017 die noch heute geltende Regelung eingeführt, welche die beurkundenden Stellen (z. B. Jugendämter und Notariate) bei "konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung" dazu verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und es der Ausländerbehörde zwecks Missbrauchsprüfung zu übergeben (§ 1597a BGB und § 85a AufenthG). Dieses Verfahren ist nach Auffassung der Bundesministerien des Innern und Justiz defizitär, weil potentielle Missbrauchsfälle unerkannt blieben, bzw. den Ausländerbehörden nicht vorgelegt werden würden.

Ausländerbehörden sollen daher zukünftig in "missbrauchsgeeigneten" Fällen einbezogen werden und zwar durch die Betroffenen - im Wege eines zusätzlichen Behördenganges - selbst. Nur wenn die zuständige Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung erteilt, soll eine Vaterschaftsanerkennung in diesen Konstellationen zivil- und aufenthaltsrechtliche Wirksamkeit entfalten (§ 85a AufenthG-E i. V. m. 1598 Abs. 1 S. 2 BGB-E). Darauf sollen die beurkundenden Stellen (Notariate, Standesämter, Auslandsvertretungen, Jugendämter) Betroffene künftig hinweisen.

Das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde liegt laut Referentenentwurf im Wesentlichen dann vor, wenn bei unverheirateten Paaren ein sogenanntes Aufenthaltsgefälle besteht, also wenn der Mann beispielsweise deutscher Staatsbürger ist oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt und die Mutter Inhaberin einer Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren) oder einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung) ist. In diesen Konstellationen soll die Eintragung

ins Geburtenregister beim zuständigen Standesamt nur noch erfolgen, wenn neben der Vaterschaftsanerkennung die Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt. Ausgenommen vom Zustimmungserfordernis sind Konstellationen, in denen der Anerkennende

- der leibliche Vater ist
- der leibliche Vater eines anderen Kindes der Mutter ist oder in ein deutsches Geburtenregister eingetragene rechtliche Vater eines anderen Kindes der Mutter ist oder
- der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt des Kindes geheiratet haben und die Ehe zum Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in einem deutschen Eheregister eingetragen ist.

Soweit das Zustimmungserfordernis anwendbar ist, wird im Verfahren vor der Ausländerbehörde geprüft, ob ein Missbrauchsfall vorliegt. Wie in der aktuell bestehenden Regelung in § 85a AufenthG sollen hierbei gesetzliche widerlegbare Vermutungstatbestände gelten, die im Referentenentwurf jedoch ausgeweitet werden (s.u.).

4 Bewertung – Grundsätzliche Kritik

Durch die geplante Neuregelung werden anknüpfend an ein aufenthaltsrechtliches Statusgefälle sehr viele unverheiratete ausländische oder binationale Elternpaare unter Generalverdacht gestellt. Diese müssen - anders als alle anderen Eltern - ein belastendes Missbrauchsprüfungsverfahren durchlaufen. In diesem Verfahren gelten ausgeweitete Missbrauchsvermutungen, die im Abstammungsrecht ansonsten für die Vaterschaftsanerkennung irrelevant sind. Nach den Vorschriften im Abstammungsrecht besteht eine verfassungsrechtlich geschützte Elternschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft grundsätzlich auch dann, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist noch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründet hat. Nach dem Recht der Vaterschaftsanerkennung kann die Anerkennung mit Zustimmung der Mutter ohne jede weitere Voraussetzung erfolgen. Der Gesetzgeber hat die Vaterschaftsanerkennung somit der autonomen Entscheidung der Eltern überlassen, die diese aus beliebigen Motiven herbeiführen können, ohne dass die beurkundende Behörde Gründe zu erforschen hat. Dies gilt selbst dann, wenn die Eltern damit rechnen oder wissen, dass der Anerkennende nicht der leibliche Vater des Kindes ist (vgl. BVerfG. Beschl. v. 17.12.2013 - 1 BvL 6/10).

Die voraussetzungsarme Handhabung von Vaterschaftsanerkennungen im Abstammungsrecht kann im Einzelfall dem Wohl von Kindern, Müttern und Eltern dienen. Zudem kann gerade im Kontext mit geflüchteten schwangeren Frauen oder Müttern, die Gewalterfahrungen auf der Flucht gemacht haben und eine DNA-Feststellung der leiblichen Vaterschaft nicht möchten, diese Regelung eine besondere Schutzwirkung entfalten. Diese Schutzwirkung wird geschwächt, soweit es im Einzelfall nur noch durch einen Abstammungstest möglich wäre, einem Missbrauchsprüfungsverfahren zu entgehen. Im ungünstigsten Fall hält die geplante Regelung betroffene Mütter aus Angst vor innerfamiliären Spannungen sogar davon ab, eine Vaterschaftsanerkennung durchzuführen, die den Betroffenen grundrechtlich zusteht.

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass der aktuelle Entwurf im Gegensatz zur vorherigen „Ampel-Fassung“ einen geringeren Anwendungsbereich der Zuständigkeitsprüfung vorsieht, der ei-

nen Ausschluss der Anwendbarkeit nicht mehr nur im Falle einer nachgewiesenen leiblichen Vaterschaft vorsieht. Gleichwohl knüpfen die Ausnahmen vom Anwendungsbereich weiterhin regelmäßig an Tatbestände an, die erst nach der Geburt glaubhaft gemacht werden können (Abstammungstest und Eheschließung nach der Geburt). Lediglich im Falle des Vorliegens einer bereits bestehenden (eingetragenen) Vaterschaft eines anderen Kindes mit derselben Mutter wäre eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung „unproblematisch“ möglich. Die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung ist jedoch üblicherweise der Normalfall der Vaterschaftsanerkennung bei unverheirateten Paaren. Dieser wird hier zum Ausnahmefall gemacht. Um dieser Realitätsverzerrung entgegenzuwirken, sollte – wie oben ausgeführt – die weitere vorgeschlagene Ausnahme vom Zustimmungserfordernis bei einjährigem Zusammenwohnen aufgenommen werden.

5 Rechtsunklarheit für Betroffene nach Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung

Nach der bestehenden Rechtslage können ausländische oder binationale Paare grundsätzlich davon ausgehen, dass eine erfolgte Vaterschaftsanerkennung rechtlich wirksam ist. Soweit „konkrete Anhaltspunkte“ für das Vorliegen eines Missbrauchs vorliegen, setzen die beurkundenden Stellen das Verfahren aus und klären mit der Ausländerbehörde, ob ein Missbrauchsfall vorliegt (§ 1597a BGB). Damit besteht Vertrauensschutz für die Betroffenen und auch für Dritte in die Wirksamkeit der beurkundeten Vaterschaftsanerkennung.

Diese Sicherheit geht nach den Plänen des Referentenentwurfs verloren, soweit für die Betroffenen nach beurkundeter Vaterschaftsanerkennung zunächst ein Zustand der Ungewissheit besteht. Dieser hält solange an, bis die Eintragung in das Geburtenregister erfolgt. In der Zwischenzeit, die Monate bis Jahre andauern kann, könnte es zu unerwarteten Verläufen kommen, wenn sich der aufenthaltsrechtliche Status beispielsweise zwischen dem Zeitpunkt der (noch unwirksamen) Vaterschaftsanerkennung und Registereintragung verändert. Läuft eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die zum Zeitpunkt der (noch unwirksamen) Anerkennung noch vorlag, bis zum Zeitpunkt der Registereintragung beispielsweise aus, drängt sich die Frage auf, ob dann die Verpflichtung zur ausländerbehördlichen Zustimmung plötzlich auflebt und ein Missbrauchsprüfungsverfahren zu durchlaufen wäre, womit die Betroffenen zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht gerechnet haben und die Entscheidung für eine sozial-familiäre Vaterschaft möglicherweise hätte anders ausfallen lassen.

Die Diakonie Deutschland sieht es als ein wahrscheinliches Szenario an, dass viele ausländische Personen die Ausländerbehörden um Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung ersuchen werden in Verfahren, in denen diese gar nicht erforderlich ist. Die Prüfung, ob eine Zustimmung erforderlich ist, setzt Fachwissen voraus, über das die meisten Betroffenen nicht verfügen.

6 Verfahrensverzögerungen bei Geburtsurkunden und Folgewirkungen

Aus unserer Beratungspraxis erreichen uns Problemmeldungen im Zusammenhang mit Wartezeiten und Verzögerungen bei der Ausstellung von Geburtsurkunden. Durch die mit den geplanten Neuregelungen entstehenden Mehrbelastungen für Betroffene und Behörden ist zu befürchten, dass sich diese Lage und die damit einhergehenden Folgeprobleme für betroffene ausländische und binationale Familien verschärfen. In einigen Fällen dauert es ein bis zwei Jahre, bis die Geburtsurkunde fertig ist. Die Folgen sind für Familien sehr belastend. So ergeben sich Schwierigkeiten beim Zugang des Kindes zu einer Krankenversicherung, soweit noch nicht geklärt ist, ob das Kind über den (deutschen) Vater familienversichert werden kann. Das erzeugt wiederum Probleme bei ärztlichen Behandlungen des Kindes. Der Kindergeldanspruch und etwaige Leistungsansprüche sind nicht geklärt und es wird keine Steuernummer ausgestellt. Das Kind hat in

der Zeit der Unklarheit weder einen Aufenthaltstitel noch eine geklärte Staatsangehörigkeit, kann folglich auch keinen Pass beantragen. Nicht unterschätzt werden darf auch der finanzielle und logistische Aufwand für einen etwaigen Abstammungstest. Die Kosten belaufen sich für zwei Personen auf ca. 500,- Euro und der Test kann mehrere Monate dauern.

7 Gesetzliche Vermutungstatbestände

Der Referentenentwurf sieht in § 85b Abs. 2f. AufenthG-E eine Ausweitung der gesetzlichen Vermutungstatbestände vor, die für oder gegen einen Missbrauch sprechen sollen:

Vermutungstatbestände für einen Missbrauch (vereinfacht dargestellt):

- Mutter und anerkennende Person können sich nicht miteinander verständigen, so dass eine soziale Vaterschaft nicht vorstellbar ist (neu).
- Der Anerkennende und die Mutter haben sich zur Ermöglichung der Vaterschaft kennengelernt (neu).
- Der Anerkennende hat binnen vier Jahren schon mehrfach Kinder verschiedener ausländischer Mütter anerkannt (bereits vorhanden, jedoch im Detail geändert).
- Der Anerkennende oder die Mutter haben sich Vermögensvorteile gewährt oder versprochen (bereits vorhanden).
- Der Anerkennende oder die Mutter haben wiederholt schuldhaft ihre Pflichten im Prüfverfahren verletzt und es sind seit Antragstellung bereits fünf Monate verstrichen (neu – sehr vereinfacht dargestellt).

Vermutungstatbestände gegen einen Missbrauch (vereinfacht dargestellt):

- Gemeinsames Wohnen in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Antrages auf Zustimmung seit mindestens 6 Monaten
- Unterhaltszahlungen an die Mutter oder das Kind seit mindestens 6 Monaten und die vollstreckungsfähige Verpflichtung zukünftiger Unterhaltsgewährung
- Umgang mit dem Kind oder der werdenden Mutter seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung und zukünftiger Umgang
- Eheschließung nach der Geburt
- Bereits erfolgte Zustimmung zu einer Anerkennung

8 Bewertung – Vermutungstatbestände

Im Hinblick auf die Vermutungstatbestände ist zu befürchten, dass diese in der Praxis nicht als bloße Vermutungen, sondern faktisch als feste Kriterien gehandhabt werden. Sinn und Zweck des Aufnehmens dieser Tatbestände ist laut Referentenentwurf die Verfahrensbeschleunigung bzw. das Interesse an einer zügigen Klärung der rechtlichen Vaterschaft für ein Kind. Gepaart mit der Zustimmungsfiktion (4-Monatsfrist, s.u.) wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung vermutlich gezielt das Vor- oder Nichtvorliegen der Vermutungstatbestände ermittelt werden. In diesem Verfahren müssen die betroffenen Personen Raum bekommen, um für sie nachteilige Vermutungen widerlegen zu können. Insbesondere dürfen an das Beibringen von Beweisen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass Kriterien gegen die Annahme einer sozial-familiären Vaterschaft zum Mittelpunkt der Ermittlungen gemacht werden, die jedoch nichts über das zukünftige Verhältnis zwischen Vater und Kind aussagen und für alle anderen unverheirateten Paare irrelevant sind. Dazu zählt beispielsweise das Kriterium des Zusammenwohnens. Vom Referentenentwurf betroffene binationale oder ausländische Paare sind von diesem Vermutungstatbestand eher betroffen, weil unter dieser Gruppe das Vorliegen unterschiedlicher Wohnorte aufgrund von

Wohnsitzauflagen besonders häufig vorkommt. Zudem ist anzunehmen, dass unter dieser Gruppe im Gegensatz zu deutschen Paaren deutlich öfter Konstellationen vorliegen, bei denen eine Person im Ausland lebt. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass immerhin das Kriterium der gemeinsamen Meldeadresse zugunsten des Zusammenwohnens gestrichen wurde.

Auch die Vermutungstatbestände, die auf den regelmäßigen Umgang mit dem Kind oder auf Unterhaltszahlungen seit mindestens 6 Monaten abzielen, gehen an der Natur einer Vaterschaftsanerkennung vorbei. Diese besteht gerade darin, eine Absichtserklärung für die Zukunft zu erteilen. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der positive Vermutungstatbestand des regelmäßigen Umgangs mit der werdenden Mutter über einen Zeitraum von 6 Monaten vor der Antragstellung hinzugefügt wurde. Es stellt sich hier jedoch die Frage, wie hoch die Anforderungen diesbezüglich zur Glaubhaftmachung sein werden und wieviel Privatsphäre hierfür Preis gegeben werden muss.

9 Vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen schwierig

Rechtlich wirksame vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen, die in der Praxis den Regelfall darstellen, würden durch die Neuregelung für viele Betroffene schwierig. Zum einen sind pränatale Abstammungsuntersuchungen grundsätzlich verboten (§ 17 GenDG). Zum anderen ist in vielen Konstellationen, in denen ein Missbrauchsprüfungsverfahren durchzuführen wäre, nicht davon auszugehen, dass dieses unkompliziert und schnell während der Schwangerschaft abgewickelt werden könnte. Von den gesetzlichen Vermutungstatbeständen, die gegen eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung sprechen, knüpfen in § 85b Abs. 3 AufenthG-E Nr. 2 (Unterhaltszahlungen an die Mutter oder das Kind), Nr. 3 Alt. 1 (regelmäßiger Umgang mit dem Kind) und Nr. 4 (Eheschließung nach der Geburt) an die Zeit nach der Geburt an. Lediglich Nummer 1 (gemeinsames Zusammenwohnen) und Nr. 3 Alt. 2 (Umgang mit der Mutter) scheinen hierfür eine Lösung zu bieten. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Prüfung dieser Tatbestände im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Vorbringens schwierig wird, mit der Folge, dass Betroffene letztlich nicht um einen Abstammungstest nach der Geburt herumkommen werden. Fällt dieser negativ aus, wird es noch schwieriger.

10 Zustimmungsfiktion – Frist zu lang und Fristhemmung unklar

Für das Missbrauchsprüfungsverfahren durch die Ausländerbehörde ist eine Höchstfrist von 4 Monaten vorgesehen (§ 85c Abs. 3 AufenthG-E). Nach deren Ablauf gilt die Zustimmung als erteilt. Diese Frist kann allerdings gehemmt werden.

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gebotenen Verfahrensbeschleunigung und des Kindesinteresses an einer zügigen Feststellung der Vaterschaft stellt sich die Frage, warum in § 85c Abs. 3 AufenthG-E eine Frist von 4 Monaten gewählt wurde. Dieser Zeitraum kann für Betroffene sehr lang sein – insbesondere, wenn eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung beabsichtigt ist. Stattdessen sollte in Anlehnung an § 36 Abs. 2 BeschV die Frist auf zwei Wochen begrenzt werden (Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung einer ausländischen Person).

In § 85c Abs. 3 S. 2 AufenthG-E sollte zudem klargestellt werden, dass die Fristhemmung erst eintreten kann, wenn konkrete Mitwirkungspflichten im Einzelfall ausdrücklich mitgeteilt wurden und die Erfüllung dieser Pflichten zumutbar ist. Zu begrüßen ist, dass mittlerweile eine Fristsetzung für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten vorgesehen ist. Es wird empfohlen, in § 85c Abs.

3 S. 2 das Wort „angemessene“ nach dem Wort „gesetzte“ einzufügen. Zu begrüßen ist auch die neue Regelung zum Ablauf der Fristhemmung.

11 Sonderregelung Entzug der Staatsangehörigkeit von Kindern

Für den Fall, dass die Ausländerbehörde die Zustimmung erteilt hat, aber später feststellt, dass diese arglistig erschlichen wurde oder durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde, soll sie die Zustimmung innerhalb von 5 Jahren mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen können (§ 85c Abs. 2 AufenthG-E). Das kann auch zur Folge haben, dass dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit wieder entzogen wird. Laut Referentenentwurf soll in diesen Fällen eine von den üblichen Regelungen zu Ungunsten des Kindes abweichende Schutzfrist beim Entzug der Staatsangehörigkeit gelten (§ 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1b StAG-E). So droht einem Kind der Entzug der Staatsangehörigkeit in diesen Konstellationen auch dann, wenn es bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

Diese schwerwiegend in das Grundrecht in Art. 16 GG („Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden“) eingreifende Regelung, die im Referentenentwurf nicht näher begründet wird, ist nicht zu rechtfertigen. Das Vertrauen eines Kindes in das Fortbestehen der eigenen Staatsangehörigkeit ist in Fällen der Rücknahme einer ausländerbehördlichen Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung ebenso schutzwürdig wie in den übrigen Konstellationen im Staatsangehörigkeitsrecht, in denen der Entzug möglich ist.

12 Ausländerbehörden zuständig für die Prüfung sozial-familiärer Vaterschaft

Soweit der Referentenentwurf die Intention verfolgt, Prüfverfahren von den Behörden durchführen zu lassen, die über einschlägige fachliche Expertise verfügen, kann dies nur insoweit überzeugen, als es um das Prüfen von spezifisch aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten geht. Diese Argumentation trägt jedoch nicht. Der Entwurf führt nunmehr dazu, dass die Ausländerbehörden über wesentliche familienrechtliche und familiäre Sachverhalte befinden müssen. Es ist zu vermuten, dass diesen die dafür erforderlichen Kenntnisse fehlen.

13 Mehrbelastungen für Ausländerbehörden

Nahezu flächendeckend machen diakonische Beratungsstellen die Erfahrung, dass Ausländerbehörden stark belastet sind. Mitarbeitende in Ausländerbehörden und Innenministerien sind durch die ständigen Rechtsänderungen im Aufenthaltsrecht einer großen Belastung ausgesetzt. Die durch den Referentenentwurf geplante erneute Mehrbelastung ist auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.